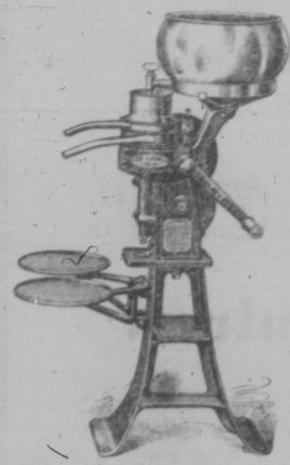


**Der  
DeLaval Cream Separator Katalog  
von 1908**



ist sehr hübsch illustriert und behandelt die Entrahmungsfrage ausführlicher als jeder bis jetzt herausgegebene. Es ist ein richtiges Handbuch und gibt solchen, die einen Separator kaufen wollen, die wertvollsten Informationen. Er erklärt aufs genaueste die Zentrifugen-Eintrahmung der Milch und zeigt ohne Voreingenommenheit die Eigenschaften, die gemacht haben

**DeLaval Separator zum Standard der Welt.**

Ein Exemplar des Katalogs wird frei an solche gesandt, die darum schreiben, zusammen mit einem genauen Plan, der zeigt, wie ein DeLaval sich in die Wirtschaft durch erhöhte Quantität der Butter, die höchste Preise erzielt, von selbst bezahlt.

**Die DeLaval Separator Co.,  
Montreal, Winnipeg, Vancouver.**

Agenten überall.

**Farm und Haus.**

Hengst-Einschreibung.

Die Zeit ist nicht mehr fern, wenn die Hengste wieder herumgeführt werden, um des Designdienstes. Wir möchten deshalb an dieser Stelle alle deutschen Besitzer von Hengsten, die solche für Geld deponieren, darauf aufmerksam machen, daß nach der so genannten Pferdezüchter-Verordnung vom Jahre 1903 „jede Person, Firma oder Gesellschaft, die einen Hengst für Profit oder Gewinn in den Nordwest-Territorien hält, diesen Hengst nicht verbreitern und Stammbaum (wenn ein solcher vorhanden ist) in die Register des Landwirtschaftlichen Departments in Regina eintragen lassen muß. Die Gebühr dafür ist nur \$2.00 und erhält der Besitzer dafür ein Einschreibezertifikat und darf er dann den Hengst während des laufenden Jahres für Geld deponieren.“

Über diese Eintragung befinden noch sehr viele irrtige Ansichten. Weden denken, daß nur so genannte Vollbluthengste eintragen lassen können, doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Kreuzungsbengst, kann und muß angemeldet und eingetragen werden, gesteht dies nicht und begibt der Besitzer nicht die Vorwürfe des Gelegetes, daß der Besitzer des Gelegetes nicht weiß, ob sein Hengst Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen. Der einzige Unterschied ist der, daß dem Besitzer nach der Verleihung eines eingetragenen Vollbluthengstes ein Anrecht auf das Sobjekt erhält, falls der Besitzer der Stute nicht seinen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf das Designdienst aufkommt, vorausegelt, daß der Hengstbesitzer bestimmt im Gesetz vorgesehene Bedingungen erfüllt. Dieses Recht erhält der Besitzer eines Kreuzungsbengstes nicht, denn die Regierung will die Haltung und den Ankauf von Vollbluthengsten befördern, für schließt aber einen Kreuzungsbengst nicht aus vom Designdienst.

Wir können nur allen deutschen Hengsthaltern und denen, die sich sonst noch dafür interessieren, raten, an das „Department of Agriculture“ in Regina zu schreiben und um eine Kündigung der Pferdezüchter-Verordnung (The Horse Breeders Ordinance) zu bitten. Wenn sie noch bis Ende dieses Monats warten, so können sie diefelbe sogar in Deutsch verlangen, da diese sowie viele andere wichtige Verordnungen deshalb in deutscher Sprache erscheinen werden. P. B.

Menschenkind.

Das Menschenglied sei ewig unsterblich, so hat neulich einer behauptet. Sofern unter Glück ein unveränderlicher Zustand des Behagens verstanden werden soll, ist jede Behauptung gewiß zutreffend, allein kein denkender Mensch hat einen derartigen Zustand jemals für erreichbar gehalten. Ein ewig gleichbleibender Zustand des Empfindens wäre überhaupt kein Glück für den Menschen.

Veränderung ist der Reiz des Lebens, und nicht blos sein Reiz, sondern sein eigentliches Wesen. Das die Welten sich senken und

heben,

Nebel Gewohnheiten.

Es gibt viele kleine üble Gewohnheiten, die wir an uns haben und ausüben, ohne uns etwas dabei zu denken, und die dennoch für unsere Umgebung sehr störend und unangenehm sind. Wir sollten darum stets dankbar sein, wenn ein treuer Freund uns auf derartige Fehler aufmerksam macht. Ganz wird eine gute Mutter

bei ihren Kindern schon in früher Jugend schlechte Gewohnheiten ernstlich bekämpfen, und ihnen nette, anständige Manieren beibringen. Und was unseres Gemüts in der frühen Jugend eingeprägt wird, verwächst gleichsam mit uns und wird ein Stück von unserem eigenen Wesen. Aber wie manches Kind wacht heran ohne mutterliche Liebe und Fürsorge, muß ich vielmehr gleichsam selbst erziehen, weil es aus irgend einem traurigen Grunde der Mutterliebe entzweien muß. Der Mangel einer guten Erziehung zeigt sich dann bei den Erwachsenen im äußersten durch verschiedenste schreckliche Gewohnheiten, die man jedoch mit etwas Willenskraft in kurzer Zeit besiegen kann.

Eine sehr verbreitete üble Gewohnheit ist es z. B. in Gegenwart anderer zu gähnen, ohne den Mund mit der Hand zu bedecken. Niemand, der im Serington auf gute Manieren aufmerkt, wird sich diese Unsitte zu Schulden kommen lassen. Wenn man das Gähnen nicht unterdrücken, dann sollte es wenigstens möglichst unbedarfbar gehalten.

Eine andere sehr schlechte Gewohnheit ist es, jemand im Gespräch rücksichtslos zu unterbrechen, und dies selbst weiter zu führen. Man soll stets warten, bis der Redende fertig ist und niemals ihm ins Wort fallen.

Auch ist es sehr unpassend, in Gesellschaft mit lauter Stimme Dinge vorzutragen, die nur uns selbst betreffen. Andere haben vielleicht gar keine Interesse an unseren persönlichen Angelegenheiten und wir werden in den meisten Fällen gut tun, sie damit zu verbergen.

Man hat oft Gelegenheit, zu sehen, daß Männer, sogar auch Frauen und Mädchen, mit einem Sabot oder im Munde auf der Straße gehen. Diese Unsitte ist wirklich widerwärtig und kein anständiger Mensch wird sie ausüben.

So gibt es noch viele andere üble Gebräuche, die man streng vermeiden sollte. Aber so schwach alle diese Gewohnheiten sind, so können sie doch bekämpft und besiegt werden, wenn auch nicht in einem Tag, so doch nach und nach. Es gehört nur dazu, daß man vorerst das unpassende und häßliche dieser Dinge erkennt, und dann den festen Entschluß fäßt, sich von ihnen zu befreien. Und mit festem Willen wird das jedem gelingen.

Der beste Staubblassen.

Ein nicht zu großes Gemüseleder soll der beste Staubblassen für poliertes Holz sein. Ein Sachverständiger hat es herausgefunden und rät zu folgendem Verfahren: Man taue das Gemüseleder in warmes oder kaltes Wasser, ringe es tüchtig aus, so daß es sich gerade nur leicht anfühlt, und wische damit die polierten Flächen der Möbel. Das Leder pflegt dabei gleich schmutzige Streifen zu zeigen. Gedankt ist man in der Regel, Staub und Schmutz ohne Aufwühlen zu entfernen. Dazu müssen jedoch Leder ausgewaschen und wieder tüchtig ausgezogen werden. Die Zutat von einem kleinen wenig Ammoniak in das Wasser lädt die Abdrücke des Fingers auf der Politur verdwinden. Sobald das Wasser schmutzig ist, muß es gewechselt werden, und zum Schlusse ist das reine Gemüseleder auszuspülen und zum Trocknen aufzuhängen. Wer das Verfahren sorgfältig einhält, kann sich sagen, daß er seine polierten Möbel auf schonende und rationelle Weise behandelt.

Vielleicht tragen wir selber die Schuld, wenn wir um das Glück, nach dem wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Kreuzungsbengst, kann und muß angemeldet und eingetragen werden, gesteht dies nicht und begibt der Besitzer nicht die Vorwürfe des Gelegetes, daß der Besitzer des Gelegetes nicht weiß, ob sein Hengst Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.

Wir weigern uns nicht, uns Ruh und Glück zu erlaufen. Aber wir verlangen, daß der Preis unserer Kaufkraft nicht übersteigt, und doch das ist vollständig irrtig, jeder Hengst, ganz gleich ob Vollblut oder Halbblut ist, sobald er denselben angemeldet hat, und die anderen Bestimmungen des Gelegetes erfüllt sind, berechtigt denselben, für Geld deponieren zu lassen.